

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 165/09 B

L 9 AS 59/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 31 AS 201/06 (SG Hannover)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

JobCenter Region Hannover,
Lange Laube 32, 30159 Hannover,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. April 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
Dr. D ü r i n g und K r a u ß
beschlossen:

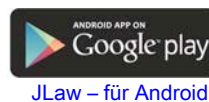
Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. November 2009 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Streitig ist die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) als Zuschuss statt als Darlehen für die Zeit von November 2005 bis Juli 2006.
- 2 Der 1986 geborene Kläger lebt seit 1994 in der Bundesrepublik Deutschland, seit 1997 (getrennt von seinen Eltern) im Wesentlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe. Er war türkischer Staatsangehöriger und besaß seit dem 8. März 2005 eine Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs 1 Satz 2 Aufenthaltsgesetz, seit 2007 ist er deutscher Staatsangehöriger. Seit dem Schuljahr 2004/2005 bis zum 14. Juli 2006 besuchte er die Klasse II der Berufsfachschule Technik der Berufsbildenden Schule III in H . Ein Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) blieb aus personenbezogenen Gründen ohne Erfolg. Seit Herbst 2005 lebte er von Spendengeldern.
- 3 Sein Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II blieb ohne Erfolg (Bescheid des Beklagten vom 13. Dezember 2005; Widerspruchsbescheid vom 30. Januar 2006). Auf seine Klage hin verpflichtete das Sozialgericht Hannover den Beklagten zur darlehensweisen Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bis einschließlich Juli 2006; im Übrigen wies es die Klage ab (Urteil vom 11. Dezember 2006). Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat dieses Urteil auf die Berufung des Klägers dahin geändert, dass Leistungen vom November 2005 bis Juli 2006 darlehensweise zu gewähren seien, im Übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen. Es hat unter anderem ausgeführt, der Kläger sei nach § 7 Abs 5 Satz 1 SGB II im Grundsatz von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen, denn die durchlaufene Ausbildung sei dem Grunde nach förderfähig nach dem BAföG, auch wenn er aus personenbezogenen Gründen ausgeschlossen sei. Er könne Leistungen deshalb nur auf Grundlage der Härtefallregelung des § 7 Abs 5 Satz 2 SGB II als Darlehen erhalten. Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) sei durch diese gesetzgeberische Entscheidung nicht verletzt.
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG richtet sich die Beschwerde des Klägers, mit der er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) geltend macht. § 7 Abs 5 Satz 1 SGB II sei trotz der Härtefallregelung verfassungswidrig und verstoße gegen Art 3 Abs 1 GG und das Sozialstaatsprinzip, soweit er Ausländer, die wie der Kläger seit dem Kleinkindalter in Deutschland lebten, von Leistungen ausschließe, die nicht zurückgezahlt werden müssten.



II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 2. Halbsatz SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angegeben werden, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt.
- 7 Der Kläger hat die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage, ob § 7 Abs 5 Satz 1 SGB II verfassungsgemäß ist, nicht aufgezeigt. Es hätte zum einen dargelegt werden müssen, dass weiterhin Klärungsbedürftigkeit besteht, obwohl der Senat in seiner Entscheidung vom 6. September 2007 (SozR 4-4200 § 7 Nr 8 RdNr 29 ff) im Einzelnen dargelegt hat, dass der Leistungsausschluss, der sich im Zusammenspiel der Regelung des § 8 BAföG in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung und des § 7 Abs 5 Satz 1 SGB II ergab, keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. An der erforderlichen Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung des Bundessozialgerichts fehlt es vollständig. Vor dem Hintergrund der umfassenden Änderungen des § 8 BAföG mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl I 3254) hätte es außerdem der Darlegung bedurft, weshalb eine weitergehende Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts noch notwendig erscheint, nachdem im BAföG ua Ausländer, die eine Niederlassungserlaubnis besitzen, vom Leistungsausschluss aus personenbedingten Gründen mittlerweile nicht mehr erfasst werden (vgl § 8 Abs 1 Nr 2 BAföG).
- 8 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist gemäß § 73a SGG iVm §§ 114 ff Zivilprozessordnung abzulehnen, denn es fehlt aus den vorgenannten Gründen an den notwendigen Erfolgsaussichten der Sache.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

